

Flächennutzungsplan 2030

Zusammenfassende Erklärung

NVK Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Planungsstelle NVK

Leiterin: Heike Dederer

Telefon: 0721 / 133-6111

Fax: 0721 / 133-6109

E-mail: info@nachbarschaftsverband-karlsruhe.de

Internet: <http://www.nachbarschaftsverband-karlsruhe.de>

HHP HAGE+HOPPENSTEDT PARTNER

raumplaner | landschaftsarchitekten

D 72108 Rottenburg a. N.

**Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Baden-Württemberg ([www.lgl-
bw.de](http://www.lgl-bw.de))**

Juni 2021

Zusammenfassende Erklärung zum Flächennutzungsplan 2030

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Flächennutzungsplans 2030 (FNP) des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe mit der Bekanntmachung wirksam. Gemäß § 6a BauGB ist dem wirksamen FNP eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem FNP berücksichtigt wurden, und der Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Anlass und Ziel der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030

Anlass des Flächennutzungsplans ist die Anpassung der Planung an die geänderten Rahmenbedingungen und vollzogenen räumlichen Entwicklungen. Der Flächennutzungsplan wird durch eine Fortschreibung des Landschaftsplans und durch einige Fachgutachten begleitet, welche die fachliche Basis der Umweltprüfung bereitstellen.

Im Sinne des Vorsorgeprinzips müssen Aussagen zur Standorteignung von möglichen Bauflächen vor dem Hintergrund der mit solchen Gebieten verbundenen Belastungsfaktoren und Umweltauswirkungen getroffen werden. Die konkrete Form der Nutzung ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung unzureichend bekannt; es fehlen Angaben zu umweltrelevanten Merkmalen der zukünftigen Bebauung wie Flächenbedarf, Baukörpervolumen, Luftemission, Erschließung etc. Eine detaillierte Beurteilung der von einem Baugebiet ausgehenden Beeinträchtigungen ist nur bei genauer Kenntnis der baulichen Ausformung - zumindest jedoch der konkretisierenden Angaben im Bebauungsplan (Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 ff BauNVO) – sowie der konkreten Nutzung möglich.

Zum Verfahren

Verfahrenseinleitung

- Aufstellungsbeschluss vom 19. März 2012

Frühzeitige Beteiligung – Öffentlichkeit

- Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Veranstaltung am 26. November 2012.

Frühzeitige Beteiligung – Gewerbe

Öffentlichkeit

- Beteiligung der Öffentlichkeit in Form von vier teilregionalen Workshops im April 2013.

Nachbargemeinden und Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange

- Beteiligung der Nachbargemeinden und Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange in Form eines Fachforums Gewerbe am 12. November 2012.
- Beteiligung der Nachbargemeinden und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange in Form von vier teilregionalen Workshops im April 2013.

- Einholung der Stellungnahmen der Nachbargemeinden und Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 19. Februar 2015 bis 2. April 2015.

Frühzeitige Beteiligung – Wohnen

Öffentlichkeit

- Öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 4. Juli bis 16. September 2016 nach Bekanntmachung am 25. Juni 2016.

Nachbargemeinden und Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange

- Einholung der Stellungnahmen der Nachbargemeinden und Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 4. Juli bis 16. September 2016.
- Einholung der Stellungnahmen der Nachbargemeinden und Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 30. September bis 14. Oktober 2016.
- Einholung der Stellungnahmen der Nachbargemeinden und Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 7. Juni bis 23. Juni 2017.
- Einholung der Stellungnahmen der Nachbargemeinden und Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 19. Dezember 2017 bis 5. März 2018.

1. Formelle Beteiligung

- Öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 8. Juli bis 23. August 2019 nach Bekanntmachung am 29. Juni 2019.
- Einholung der Stellungnahmen der Nachbargemeinden und Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 24. Juni bis 9. August 2019.

2. Formelle Beteiligung

- Öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 25. Mai bis 26. Juni 2020 nach Bekanntmachung am 16. Mai 2020.
- Einholung der Stellungnahmen der Nachbargemeinden und Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 8. April bis 8. Mai 2019.

Verfahrensabschluss

- Abschließender Beschluss durch die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe am 7. Dezember 2020
- Genehmigung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe am 31. Mai 2021
- Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit des Flächennutzungsplanes 2030 am 3. Juli 2021

Anregungen aus der Beteiligung

Frühzeitige Beteiligung

Eine Vielzahl der eingegangenen Anregungen – sowohl aus der Öffentlichkeit als auch der Beteiligung der Nachbargemeinden und Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange – zum Flächennutzungsplan 2030, haben verkehrliche Auswirkungen und in Zusammenhang damit einhergehende Lärmsteigerung benannt. Zudem sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hinterfragt worden. Einzelne Stellungnahmen fordern die Einhaltung der „Netto-Null“, also keine neue Flächenausweisung im Verbandsgebiet des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe.

Die Flächenkulisse hat sich im Folgenden stark reduziert, um den genannten Aspekten gerecht zu werden.

1. Formelle Beteiligung

Im Rahmen der ersten formellen Beteiligung sind Stellungnahmen zu Natur- und Umweltschutz eingegangen. Hier stand die Forderung nach der Streichung von Bauflächen zugunsten des Natur- und Umweltschutzes sowie des Klimaschutzes im Vordergrund. Auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Entstehung neuer Bauflächen wurde seitens der Öffentlichkeit angemahnt. Des Weiteren sind Anregungen zum Thema Verkehr und künftiger Mehrbelastung durch mehr Bewohner*innen eingegangen. Auch die gewählten Dichtewerte sind im Rahmen der Beteiligung beanstandet worden.

Aus der Beteiligung der Nachbargemeinden und Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange ist erneut die Forderung nach der Netto-Null hervorgegangen. Die Berechnungen der Flächenkontingente im Rahmen der Fortschreibung belegen jedoch den Bedarf sowohl an gewerblichen als auch an Wohnbauflächen im Verbandsgebiet. Diese sind im Einklang mit dem Natur- und Umweltschutz umzusetzen.

Für die Fläche ET-G-202 Oberer Haag Erweiterung wurde aufgrund des vorhandenen Waldes eine Waldumwandlungserklärung gefordert. Da die artenschutzrechtliche Untersuchung ergeben hat, dass die Belange des Artenschutzes in diesem Bereich überwiegen, konnte die Waldumwandlungserklärung nicht in Aussicht gestellt werden. Auch für die Flächen KA-W-067 Grüner Weg (W) und KA-G-215 Grüner Weg (G) ist eine Waldumwandlungserklärung erforderlich, da sich Sukzessionswald entwickelt hat. Diese wurde seitens des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe beantragt.

Darüber hinaus ist im Zuge der Beteiligung ein Widerspruch nach § 7 BauGB eingegangen. Bauflächen in Eggenstein-Leopoldshafen und Karlsruhe stünden dem Vorhaben der Netzverstärkung (380kV-Höchstspannungsleitung) entgegen. Das Planfeststellungsverfahren zur Netzverstärkung ist noch nicht abgeschlossen. Die Darstellungen des FNP 2030 sowie die städtebaulichen Belange sollen im Rahmen der Abwägung der Bundesfachplanung bzw. des Planfeststellungsverfahrens mit einfließen. Sollte dennoch eine Trasse festgelegt werden, die den Darstellungen des FNP 2030 entgegensteht, weil Belange der Energieversorgung deutlich überwiegen, greift der Widerspruch.

Die Flächenkulisse des FNP 2030 wurde um die Fläche ET-G-202 Oberer Haag Erweiterung in Ettlingen reduziert. Darüber hinaus sind redaktionelle Änderungen vorgenommen worden.

2. Formelle Beteiligung

Der Widerspruch gegen Darstellungen des FNP 2030 auf der Gemarkung von Eggenstein-Leopoldshafen und Karlsruhe wurde im Rahmen der 2. Formellen Beteiligung erneuert. Das Planfeststellungsverfahren zur Netzverstärkung ist weiterhin nicht abgeschlossen. Auf die Stellungnahme der 1. formellen Beteiligung wurde daher verwiesen.

Seitens der Öffentlichkeit gingen im Zuge der 2. Formellen Beteiligung keine weiteren Stellungnahmen ein.

Es wurden keine Änderungen am 2. Entwurf des FNP 2030 vorgenommen.

Hinweis der Genehmigungsbehörde

Das Regierungspräsidium Karlsruhe bestätigt in seinem Genehmigungsschreiben auf des Widerspruch nach § 7 BauGB hin. Zu den Flächen EL-W-002 N5, EL-W-003 N4, EL-M-005 Hagsfelder Weg und KA-G-214 Gottesauer Feld liegt ein Widerspruch nach § 7 BauGB durch die TransnetBW GmbH vor. Die Darstellungen des FNP 2030 sowie die städtebaulichen Belange sollen im Rahmen der Abwägung der Bundesfachplanung bzw. des Planfeststellungsverfahrens mit einfließen. Sollte dennoch eine Trasse festgelegt werden, die den Darstellungen des FNP 2030 entgegensteht, weil Belange der Energieversorgung deutlich überwiegen, greift der Widerspruch der TransnetBW GmbH und die geplanten Bauflächen würden entsprechend angepasst.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Prüfung der Umweltauswirkungen des Flächennutzungsplanes werden alle umweltrelevanten Auswirkungen der potenziellen Bauflächen betrachtet. Die Prüfung der Flächen erfolgt dabei unter Berücksichtigung aller im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz vorgesehenen Schutzgüter.

Mit der Realisierung von neu geplanten Bauflächen gehen prinzipiell

- baubedingte,
- anlagebedingte und
- nutzungsbedingte

Auswirkungen auf die Schutzgüter aus. Anzumerken ist, dass zum derzeitigen Planungsstand Aspekte wie die konkrete Art der Nutzung oder die Größe der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme, die direkt Einfluss auf die Auswirkungen nehmen, nicht bekannt sind.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung

Aufbauend auf der Diskussion der verschiedenen Möglichkeiten der Ausgestaltung des Flächennutzungsplanes wurden mögliche Flächen für die Wohnbau- und Gewerbliche Flächenentwicklung geprüft; Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen auf der Fläche, auch im Zusammenhang mit Varianten, wurden aufgezeigt.

Die effektivste Art der Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen stellt eine Nichtausweisung einer geplanten Wohnbau- oder Gewerblichen Flächen mit hohem Konfliktpotential dar. Die zu prüfenden Flächen wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen mit ihren Flächenansprüchen und ihren Wirkzonen mit den jeweils relevanten Raumkategorien der Schutzgüter (Schutzgebiete etc.) in einem Geoinformationssystem überlagert. Auf diese Weise konnten positive und negative Auswirkungen ermittelt und das Konfliktpotential angesprochen werden. Als Ergebnis konnten für jede Fläche die Umweltkonflikte aufgezeigt und eine 4-stufige Gesamtbewertung in geeignete, bedingt geeignete, konfliktreiche und sehr konfliktreiche Flächen vorgenommen werden. Auf Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die die Umweltkonflikte reduzieren, wurde hingewiesen.

Geprüft wurden sowohl neu ausgewiesene Bauflächen als auch bereits im derzeit geltenden FNP 2010 geplante Bauflächen. Weiterhin sind die Auswirkungen von Änderungen der Darstellung im FNP überprüft worden (Flächenumwidmung).

Bei der Entwicklung des Flächennutzungsplanes wurden ausgehend von den Bedarfsbetrachtungen verschiedene städtebauliche Entwicklungspfade entwickelt und geprüft. Aufbauend auf dieser Diskussion der verschiedenen städtebaulichen Möglichkeiten der Ausgestaltung des

Flächennutzungsplanes wurden auch die im FNP 2010 ausgewiesenen Wohnbau- und Gewerbliche Flächen untersucht. Einige Flächen sollen nach Prüfung nicht in den Flächennutzungsplan 2030 aufgenommen werden. Für diese Flächen wurden Alternativflächen als geeigneter angesehen. Bei Rücknahme bisher dargestellter Bauflächen erfolgt eine Darstellung im FNP als Freifläche.

Um eine Vergleichbarkeit dieser Flächen mit den potenziell neu auszuweisenden Flächen zu erreichen, wurden die Umweltauswirkungen dieser Herausnahmen ebenfalls aufgezeigt. Diese wurden in den Gebietssteckbriefen nicht aufgrund ihrer derzeitigen FNP-Ausweisung beurteilt, sondern aufgrund des jetzigen Zustandes von Natur und Landschaft beschrieben und nach oben genannten Kriterien eingestuft.

Tab. 1 Herausnahmen

Gewerbliche Flächen FNP 2010			
- EL-005	- PF-008	- ST-008	- WG-004
- KA-021	- PF-017	- ST-015	- WG-011
- KA-023	- RH-201	- ST-019	
- KA-999	- ST-005		
Wohn- und Gemischte Flächen FNP 2010			
- EL-101	- KA-Flugplatz Ost	- RH-203	- ST-016
- ET-001	- KA-Flugplatz West	- ST-006	- WG-005
- ET-101	- KB-016	- ST-007	- WG-104
- ET-104	- KB-106	- ST-012	- WG-105
- KA-122	- PF-101	- ST-013	

Des Weiteren wurden die Flächen, bei denen sich eine Änderung der Darstellung von Bauflächen beziehungsweise von Freiflächen ergeben hat, beurteilt (Umwidmung). Diese Flächen wurden in der Regel im Rahmen der nachfolgenden Gesamtdarstellung beurteilt.

Tab. 2 Umwidmungsflächen

Flächenumwidmungen FNP 2010 / FNP 2030
▪ KA-W-023 Distelgrund (von gewerblicher Baufläche zu Wohnbaufläche)
▪ EL-S-008 Schröcker Tor (von gewerblicher Baufläche zu Sonderbaufläche)
▪ EL-W-002 Östlich der Bahn (von gewerblicher Baufläche zu Wohnbaufläche)
▪ ST-W-021 Storchenäcker (von gewerblicher Baufläche zu Wohnbaufläche)

Als Ergebnis sind aufgrund ihrer Umweltauswirkungen unter Beachtung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- 69 Flächen mit 235,7 ha als geeignet
- 50 Flächen mit 113,5ha als bedingt geeignet
- 89 Flächen mit 367,7 ha als konfliktreich einzustufen.

Rechtliche Konflikte

Die Landschaft des Nachbarschaftsverbandes ist durch eine hohe Wertigkeit von Natur und Landschaft und eine entsprechende Vielzahl an naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen geprägt. Die Detailbetrachtungen zeigen deshalb auf, dass der Entwurf des FNPs durch eine Vielzahl an hoch einzustufenden Konflikten mit Schutzausweisungen Natura 2000, dem Artenschutz oder Ausweisungen der umweltbezogenen Fachplanungen oder der Gesamtplanung aufweisen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass bei sehr vielen Flächen (202 Flächen) artenschutzrechtliche Aspekte auf der B-Planebene vertieft zu untersuchen sind.

Bei fünf Flächen ist eine direkte Inanspruchnahme eines NATURA 2000 Schutzgebietes gegeben. Sie beanspruchen insgesamt rund 1 ha. Bei einigen Flächen ist die Inanspruchnahme eines Lebensraumtyps oder einer Lebensstätte innerhalb eines Natura 2000-Gebietes (insgesamt 0,3 ha) oder eines Lebensraumtyps außerhalb der Natura 2000-Gebietskulisse (insgesamt 15,6 ha) anzusprechen (siehe auch Kap. 5); bei 9,4 ha besteht eine Inanspruchnahme von Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms.

Bei einigen Entwicklungsflächen sind rechtliche Konflikte zu lösen. Dies ist v.a. durch die hochwertige Naturausstattung, den entsprechend hohen Anteil an Unterschutzstellungen der Naturausstattung und die rechtlichen Anforderungen des Artenschutzes auf der einen und die Entwicklungsdynamik eines Oberzentrums und seines Umlandes auf der anderen Seite verursacht und zu erklären.

Hinzuweisen ist in diesem Kontext, dass bei den Beurteilungen der Konflikte, keine Vermischung der rein fachlichen Beurteilung anhand der Kriterien und Bewertungen der Analyse mit den rein rechtlichen Aspekten wie z.B. Lage in einem Schutzgebiet vorgenommen wurde. Es kommt bei dieser Betrachtung z.B. vor, dass die fachliche Beurteilung als relativ umweltverträglich beurteilt wurde, jedoch rechtliche Aspekte Konflikte verursachen (Lage in einem Schutzgebiet oder in einer Grünzäsur). Auf der anderen Seite gibt es natürlich auch Situationen, bei denen die fachliche Beurteilung z.B. Konflikte mit der Landschaft herausstellt, ein rechtlicher Schutz z.B. durch ein Landschaftsschutzgebiet nicht vorliegt.

Der sehr hochwertige Landschaftsraum im Nachbarschaftsverband ist geprägt durch zahlreiche miteinander kumulierende Schutzgebietssysteme. Die Nördliche Oberrheinniederung mit ihren Rheinauen kann daher nicht losgelöst vom Hardtwald betrachtet werden. Ebenso sind Wechselwirkungen vom Hardtwald hin zu den Wäldern und Offenlandbereichen der Kinzig-Murg-Rinne oder zwischen Schwarzwald und Kraichgau zu erwarten. Inwieweit dies zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, muss auf untergeordneter Planungsebene konkretisiert werden.

Natura 2000

Eine direkte Betroffenheit der NATURA 2000-Gebiete durch Entwicklungsflächen ist für 1,4 ha gegeben (vgl. Anhang 5).

Aufgrund der räumlichen Nähe zu den Schutzgegenständen der Natura 2000-Gebiete können von Entwicklungsflächen Beeinträchtigungen ausgehen. Hierzu gehören der Verlust von Teillebensräumen für Arten des Anhang II FFH-RL und der Vogelschutzrichtlinie (Nahrungshabitat, Flugkorridore mit Leitstrukturen für Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus, Fledermausquartiere, Brutstätten von verschiedenen Käfer- und Vogelarten) der Scheueffekt durch Lärmbelastung. Ebenso können im direkten Umfeld der Entwicklungsfläche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Arten oder von Lebensstätten der FFH- und Vogelschutzgebiete durch Licht-, Staub- und Lärmemissionen oder durch Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Baustelleneinrichtung ausgehen. Dieser Aspekt wurde für alle Entwicklungsflächen des Nachbarschaftsverbandes (Übernahmeflächen des FNP 2010 sowie neu auszuweisende Entwicklungsflächen) geprüft.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgegenstandes / Schutzzwecks von Natura 2000-Gebieten können auch durch Störung funktionaler Beziehungen im weiteren Umfeld der Natura

2000-Gebiete entstehen (Verlust von Verbund- und Leitstrukturen, Verlust von Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten).

Das Ergebnis der NATURA-Vorprüfung spiegelt den hochwertigen und bereits großflächig geschützten Landschaftsraum im Nachbarschaftsverband Karlsruhe wider. Erhebliche Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten können für 66 Entwicklungsflächen nicht ausgeschlossen werden:

Es werden insgesamt 0,04 ha eines Lebensraumtyps oder einer Lebensstätte innerhalb eines Natura 2000-Gebietes in Anspruch genommen.

Die Möglichkeit der Betroffenheit eines Natura 2000-Gebietes kann im Einzelfall auch durch das Zusammenwirken mit anderen Bauflächen, Projekten oder Plänen gegeben sein. Aufgrund des großen Flächenanteils der Natura 2000-Gebiete im Nachbarschaftsverband und ihrer räumlichen Nähe zu den zu prüfenden Bau- und Grünflächen können sich für zehn der insgesamt 15 Natura 2000-Gebiete Summationswirkungen ergeben. Eine Auflistung der Entwicklungsflächen mit möglichen Summationswirkungen auf Natura 2000-Gebiete befindet sich im Anhang 5.

Auch eine Erhöhung der Zahl an Erholungssuchenden durch die Ausweisung von Wohn-, Misch- und Sonderbauflächen kann in ihrer Summe zu erheblichen Beeinträchtigungen bspw. störungs- oder trittempfindlicher Schutzgegenstände der Natura 2000-Gebiete führen. Hier sind insbesondere die Entwicklungsflächen im Umfeld des FFH-Gebietes „Alter Flugplatz Karlsruhe“ mit seinen trittempfindlichen Lebensraumtyp „Binnendüne mit Magerrasen“ und „Borstrasen“ hervorzuheben.

Weitere Summationswirkungen können insbesondere durch den Verlust von potenziellen Jagdhabitaten (u.a. Großes Mausohr, Baumfalke, Neuntöter, Wendehals) oder durch den Verlust von Korridoren und Leitstrukturen für Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus auftreten. Diese Aspekte können auf dieser Planungsebene aufgrund unterschiedlicher Habitatanforderungen der Arten nicht ermittelt werden und müssen auf der nachgeordneten Planungsebene im Rahmen einer NATURA-Verträglichkeitsprüfung geprüft werden.

Besonderer Artenschutz

Die Begriffsbestimmung der besonders und streng geschützten Arten finden sich in § 7 BNatSchG.

Für die besonders geschützten Arten gelten nach § 44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören. Ferner gelten für die besonders geschützten Arten bestimmte Besitz- und Vermarktungsverbote.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann durch von den Gewerbeanlagen ausgehenden Beunruhigungen und Scheuchwirkungen (z.B. durch Bewegung und Lärm) oder durch Wohn-, Misch- und Sonderbauflächen ausgehende Erholungsnutzung betroffen werden, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art hierdurch verschlechtert.

Das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann vor allem durch Verlust aufgrund baulicher Anlagen und Flächenversiegelung relevant werden. Bei Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang liegt auch bei Anhang-IV-Arten (FFH-RL) und Vögeln keine Verwirklichung dieses Tatbestandes vor, gegebenenfalls können hierzu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) durchgeführt werden (§ 44 Abs. 5 S. 2 und 3 BNatSchG).

Im Rahmen der Umweltprüfung des Flächennutzungsplans können aufgrund der Planungstiefe nur erste Hinweise auf eine mögliche Betroffenheit streng geschützter und besonders geschützter Arten geliefert werden.

Für den Nachbarschaftsverband sind verfügbare Datengrundlagen relevanter Tierartengruppen ausgewertet worden. Hierzu gehören das Arten- und Biotopschutzprogramm BW (LUBW 2017), die Verbreitungsdaten der LUBW zu Fledermäusen (LUBW, Stand 2012), Fledermausdaten der Koordinationsstelle für Fledermausschutz (RPK, Stand 2014), Fachgutachterlicher Beitrag Fledermäuse für den Teil-FNP Windenergie des NVK (Spang, Fischer, Natzschka 2017), Weißstorchhorste (LUBW, Stand 2012) sowie Ergebnisse der landesweiten Artkartierung Amphibien und Reptilien (LUBW, Stand 2017).

Insgesamt werden 5,2 ha der Flächenkulisse des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) durch insgesamt sieben Entwicklungsflächen in Anspruch genommen. Besonders kritisch sind folgende Entwicklungsflächen zu sehen:

EL-S-008	Schröcker Tor	1,6 ha
ET-W-012	Dorfwiesen	0,1 ha
KA-S-309	Gleisbahnhof Nord	0,7 ha
KA-W-051	ZN Nord II (W)	0,6 ha
KA-W-052	ZN Nord III (W)	0,5 ha
KA-W-053	ZN Nord IV (W)	1,2 ha
RH-W-007	Bach West	0,9 ha

Weitere drei Bauflächen beanspruchen jeweils 0,02 bis < 0,1 ha des ABSP. Hinweise auf weitere Arten, die von der Planung betroffen sein könnten, werden - soweit zum derzeitigen Planungszeitpunkt bekannt - den einzelnen Entwicklungsflächen zugeordnet und in den Gebietssteckbriefen in den Anhängen 2-4 benannt.

Art, Umfang und Intensität sowie die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen von der konkreten räumlich-zeitlichen Standortplanung der Gebäude, ihrer Zuwegung, dem Betrieb der Gewerbeflächen und den damit verbundenen Effekten abhängig. Diese Belange können erst auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Genehmigungsebene sinnvoll geprüft werden (Abschichtung). Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist für alle Entwicklungsflächen auf nachgeordneter Planungs- bzw. Genehmigungsebene durchzuführen.

Umwelthaftung

Das Umweltschadensgesetz regelt die Haftung für Schädigungen von europäisch geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversitätsschaden). Ein Biodiversitätsschaden liegt bei „erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume und Arten“ vor (§19 BNatSchG).

Eine „Enthftung“, z. B. eines Bauträgers im Kontext des nationalen Umweltschadensgesetzes, kann nur erfolgen, wenn der konkret später eintretende Umweltschaden an europäisch geschützten Arten und natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse in vorher durchgeführten Prüfverfahren (Natura 2000, Artenschutz, Eingriffsregelung) oder Genehmigungsverfahren nach § 30 und 33 BauGB ermittelt (und kompensiert) wurde oder aber das Vorhaben zulässig ist (vgl. § 19 Abs. 1 BNatSchG).

Damit erweitert das Umweltschadensgesetz den Umfang der zu untersuchenden Arten auf der Prüf- und Genehmigungsebene. Zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen zum besonderen Artenschutz und Natura 2000 müssen auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten Vorkommen und Lebensräume von Anhang II-Arten und natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse beachtet werden. Innerhalb der Natura 2000-Gebiete sind die Anhang II-Arten und natürlichen Lebensraumtypen, die nicht Erhaltungsziel sind, zusätzlich zu betrachten.

Im Nachbarschaftsverband Karlsruhe werden außerhalb der FFH-Gebiete insgesamt 14,9 ha des Lebensraumtyps ‚Magere Flachland-Mähwiese‘ in Anspruch genommen. Dies betrifft 38

Entwicklungsflächen. Besonders kritisch sind hier die Entwicklungsflächen Baumgarten (RH-W-104), Alte Krautgärten (KB-W-005) zu sehen, die mehr als 1 ha dieses Lebensraumtypes in Anspruch nehmen. Weitere 22 Entwicklungsflächen beanspruchen jeweils zwischen 0,9 und 0,05 ha, acht Entwicklungsflächen < 0,05 ha der Mageren Flachland-Mähwiese.

Flächenverbrauch

Neben den qualitativen Aspekten der Umweltverträglichkeit gilt es auch die quantitativen Aspekte zu beleuchten.

In der Begründung des Flächennutzungsplans wird die Erforderlichkeit der Ausweisung von Entwicklungsflächen herausgestellt. Bei Verzicht der vorgesehenen Planungen wäre eine Weiterführung der bisherigen Nutzung nach den bisherigen Vorgaben des Flächennutzungsplanes am wahrscheinlichsten. Dabei handelt es sich zum einen v.a. um bisher nicht ausgeschöpfte Baulandreserven im Innen- und um Flächen im Außenbereich. Der Flächennutzungsplan 2030 übernimmt viele dieser bereits im FNP 2010 ausgewiesenen, aber noch nicht überbauten, Flächen.

So wurden mit 523,9 ha von insgesamt 645,2 ha Entwicklungsflächen für Wohnen und Gewerbe ein großer Anteil (81,9%) der im FNP 2010 ausgewiesenen Flächen übernommen¹. Dies bedeutet, dass der Flächenverbrauch im Nachbarschaftsverband Karlsruhe in den letzten Jahren sehr viel geringer war, als in der Planung zum FNP 2010 vorgesehen.

Tab. 3 Flächenbilanz (aus: FNP 2030 – Begründung)

	FNP 2030				
	Gesamtgröße	im FNP 2010 (5.Akt.) dargestellt		zusätzliche Ausweisung	
	ha	ha	%	ha	%
Flächen für Gewerbe	232,3	190,2	80,4	42,1	18,1
Flächen für Wohnen	412,9	333,7	80,1	79	19,9
sonstige Bauflächen	k.A.	k.A.	-	79,7 (geplante Flächen)	-

Der rechnerische Wert der Flächeninanspruchnahme vom FNP 2010 auf FNP 2030 ist nahezu gleich geblieben mit der Flächeninanspruchnahme von 2000 auf 2015; hierbei ist jedoch, wie dargelegt zu berücksichtigen, dass der FNP 2030 mit ca. 80% einen sehr großen Anteil bereits 2010 ausgewiesener Flächen übernimmt. Der konkrete Flächenverbrauch ist somit sehr viel geringer.

Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe hat im Rahmen der FNP-Entwicklung mit der Betrachtung unterschiedlicher Dichtemodelle ausgesprochen große Anstrengungen unternommen, die Aspekte einer hohen städtebaulichen Qualität und dem Aspekt des Flächensparens zusammenzuführen. So steuern die Zielwerte zur Siedlungsdichte das Maß der Nutzung der Wohn- und Mischbauflächen und somit den Flächenverbrauch mit. Der Flächennutzungsplan legt fest, welche Teile des Verbandsgebietes für eine planmäßige Bebauung zu Verfügung stehen. Neben der Art der Nutzung kann für die geplanten Bauflächen auch das Maß der Nutzung festgelegt werden.

¹ Angaben zu Flächen für sonstige Bauflächen (Sonderbau allg., Erholungsbezogene Sonderflächen, Flächen für den Gemeinbedarf) wurden hierbei nicht berücksichtigt.

Neben den im FNP 2030 neu ausgewiesenen Flächen, wurden auch die aus dem FNP 2010 übernommen geplanten Flächen geprüft und gegebenenfalls einem anderen Dichtetyp zugeordnet. Bei der Zuordnung der Flächentypen gilt grundsätzlich:

- Der Siedlungstyp D, der die niedrigste bauliche Dichte aufweist, wird nicht mehr vergeben. Die niedrigste Stufe die Verwendung findet, ist die Zwischenstufe D/C.
- Flächen des FNP 2010 die Siedlungstyp D zugeordnet waren, wurden auf die Zwischenstufe D/C angehoben.
- Karlsruhe verzichtet darauf Flächen der Zwischenstufe D/C zuzuordnen. Das bedeutet, dass dort nur die Siedlungstypen A, B und C Verwendung finden.
- Karlsruhe verpflichtete sich bei Flächen des Siedlungstyps A, der die höchste bauliche Dichte aufweist, individuelle Mindestgrenzen einzuhalten. Das bedeutet, dass die Dichtewerte dort zum Teil über den Dichtewerten des Siedlungsdichtemodells des Verbandes liegen.

Mit dieser Herangehensweise reduziert der FNP 2030 die Flächeninanspruchnahme spürbar.

Prognose der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung des Flächennutzungsplanes

Bei Nichtdurchführung der Planung, d.h. wenn der Flächennutzungsplan nicht fortgeschrieben würde, ist weiterhin von einer Inanspruchnahme von Flächen für die Siedlungsentwicklung und für Infrastrukturen auszugehen. Sowohl aufgrund der positiven Bevölkerungsentwicklung als auch durch die fortschreitende wirtschaftliche Entwicklung im Verbandsgebiet werden Bauflächen benötigt. Ohne die Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist von einer unkoordinierten und ungesteuerten Entwicklung auszugehen, die letztendlich zu einer höheren Flächenversiegelung beitragen würde. Da die gezielte Flächenausweisung und Bündelung von Entwicklungsflächen nicht gewährleistet wäre, kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen der Schutzgüter:

Tab. 4 Potenzielle Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Schutzgut	potenzielle Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung
Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ erhöhter Verlust an Erholungsräumen ▪ stärkere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ▪ Zerschneidungen bzw. Beanspruchung von Freiräumen ▪ Beeinträchtigung von Freiraumfunktionen
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ erhöhter Rückgang der die Kulturlandschaft stark prägenden Streuobstbestände ▪ Beseitigung, Veränderung oder Störung von Kulturdenkmälern sowie Veränderungen in deren Umfeld
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ stärkere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ▪ Zerschneidungen bzw. Beanspruchung von Freiräumen ▪ Beeinträchtigung von Freiraumfunktionen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ erhöhter Verlust von Böden mit hoher Bedeutung für die Landwirtschaft (Kraichgau) bzw. mit hoher Bedeutung als Standort für naturnahe Vegetation (in der Rheinebene) ▪ erhöhte Inanspruchnahme von Böden hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit mit Folge einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf weniger günstigen Böden; weitere sekundäre, nachteilige Effekte
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust sämtlicher Bodenfunktionen ▪ Veränderungen des Grundwasserregimes; ggfs. Grundwasserabsenkung ▪ Verlust von Möglichkeiten der Retention von Hochwässern
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ erhöhter Verlust von klimaökologisch wertvollen Flächen wie zur Frisch- und Kaltluftproduktion ▪ Verlust von Flächen im Bereich von Luftaustauschprozessen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ erhöhter Verlust an Lebensräumen, Tier- und Pflanzenbeständen ▪ vermehrte Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge ▪ Störung bzw. Verinselung von Lebensräumen ▪ erhöhte Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Verminderung des Artenreichtums und -vielfalt, Beeinflussung des typischen Artenspektrums

geplante Überwachungsmaßnahmen

Ziel der Umweltüberwachung ist die Prüfung, ob bei der Durchführung von Plänen Umweltauswirkungen eintreten, die bei den Prognosen der Umweltauswirkungen in der Erstellung des Umweltberichtes nicht bzw. nicht in der entsprechenden Ausprägung ermittelt worden sind. Gegenstand der Umweltüberwachung sind erhebliche prognostizierte Umweltauswirkungen im Hinblick darauf, ob sie bspw. in prognostizierter Intensität, räumlicher Ausbreitung und zeitlichem Verlauf auftreten und unvorhergesehene Umweltauswirkungen. Um sowohl die in der Umweltprüfung prognostizierten erheblichen Auswirkungen als auch unvorhergesehene Umweltauswirkungen mit dem Monitoring zu erfassen, wird ein entsprechendes Indikatorenset vorgeschlagen.

Tab. 5 Überwachungsindikatoren

Schutzgut	Überwachungsthema	Monitoringindikator
Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Freiraumqualität	Flächenanteil der unzerschnittenen, unverlärnten hochwertigen Landschaftsräume an der gesamten Fläche des Nachbarschaftsverbandes
	Bioklima / Schadstoffimmissionen Lärm	bioklimatische Belastung, Lärmbelastung durch Infrastruktur, Schadstoffemissionen
Kultur- und Sachgüter	Kulturdenkmale	Erhaltungszustand und Umgebungsschutz
Boden	Bodendenkmale	Erhaltungszustand der Bodenschutzgebiete
	Wasser	Wasserschutzgebiete
	Fließgewässer	biologische Gewässergüte
Klima / Luft	Durchströmungsverhältnisse	Durchströmungsverhältnis der Kaltluftleitbahnen und Flurwinde, Aufheizung/Barrierewirkung der Gewerbebauten
Landschaft	Landschaftsbild	Flächenanteil visuell hochwertiger Landschaftsbildräume an der gesamten Fläche des Nachbarschaftsverbandes
	Kulturlandschaften	naturraumtypische Ausprägung der Kulturlandschaften
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	NATURA 2000 / Artenschutz	Erhaltungszustand der FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen
Fläche	Flächenbilanz	Anteil der unversiegelten Fläche zur Gesamtfläche des Nachbarschaftsverbandes

Zusätzliche Angaben

Bei der Umweltprüfung hat sich gezeigt, dass die Zusammenstellung folgender Daten Schwierigkeiten bereitet:

- Kultur- und Sachgüter, Problem der Aktualität insbesondere von Naturdenkmälern und Bodendenkmälern
- NATURA 2000-Gebiete: Es liegen nicht für alle NATURA-2000-Gebiete Managementpläne vor.
- Artenschutz: Artenschutzrechtliche Überprüfungen konnten nur mit den derzeit vorliegenden Daten erfolgen; detaillierte Überprüfungen können erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt werden.
- Die Einschätzung der baubedingten Eingriffe kann nicht abschließend erfolgen. Diese Aspekte können lediglich grob eingestuft werden, da zur Flächennutzungsplanung weder der konkrete Standort der Bauten, die Art der Nutzung, der Umfang der versiegelten Fläche noch die benötigten Erschließungswege bekannt sind.

Karlsruhe, Juni 2021



NVK Nachbarschaftsverband
Karlsruhe

Planungsstelle NVK
(Stadtplanungsamt Karlsruhe)
Postanschrift: 76124 Karlsruhe

Lammstraße 7
76133 Karlsruhe

Telefon: 0721 / 133-6111
Fax: 0721 / 133-6109
E-mail: info@nachbarschaftsverband-karlsruhe.de
Internet: <http://www.nachbarschaftsverband-karlsruhe.de>